



## **Tumorzentrum Altenburg e. V. (TZA) am Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH**

### **Satzung**

Stand vom 24.04.2007

### **Präambel**

Die Diagnostik und Therapie von Tumorpatienten auf der Grundlage der aktuellen Leitlinien und Standards der Fachgesellschaften stellen einen wichtigen Schwerpunkt am Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH dar. Ziel ist es, der zu versorgenden Bevölkerung direkt vor Ort und den angrenzenden Regionen im Verbund mit den Kollegen in der eigenen Niederlassung ein Kompetenzzentrum mit hohem Facharztstandard anzubieten. Als wichtige Voraussetzung für die optimale Behandlung von Tumorpatienten ist eine enge, interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen bei der Behandlung von Tumorkranken beteiligten Fachdisziplinen anzusehen.

Seit 01. 07. 2006 ist es durch den Aufbau des Zentrums für Innere Medizin (ZIM) am Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH möglich, interdisziplinäre Forschungsarbeit zu leisten und über Tumorsprechstunden und konsiliarische Beratungen die Qualität der Behandlung von Tumorpatienten zu verbessern.

An die Entwicklung zu leistungsfähigen Tumorzentren angelehnt, haben die beteiligten Chefarzte in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, einschließlich der Krankenkassen die Gründung eines interdisziplinären Tumorzentrums beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird mit dem Namen „Tumorzentrum Altenburg e. V., Überregionales Tumorzentrum der Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH“ in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Tumorzentrum Altenburg e. V. hat eine Koordinierungsstelle am Sitz der Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Ziele und Aufgaben**

Die wichtigste Aufgabe des Tumorzentrums ist die stetige Verbesserung der Diagnostik und Therapie der Patienten mit Tumorerkrankungen. Die Voraussetzung dafür ist die fachgebietsbezogene und interdisziplinäre Kooperation aller bei der Tumorbehandlung beteiligten Kliniken am Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH, damit die optimale Versorgung nach dem jeweils neuesten Erkenntnisstand allen Krebspatienten zur Verfügung gestellt werden kann. Die Aufgaben der Tumordiagnostik, Tumorthherapie und Tumornachsorge sowie der klinischen und experimentellen Tumorforschung sollen durch die satzungsgemäßen Organe des Tumorzentrums, dem jeweiligen Erkenntnisstand entsprechend, erfüllt und koordiniert werden. Es wird als strategische Zielstellung formuliert, das interdisziplinäre Tumorzentrum Altenburg in ein überregionales Tumorzentrum weiter zu entwickeln.

Das Tumorzentrum erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) die Erarbeitung standardisierter Diagnose- und Behandlungspläne für die verschiedenen Tumorarten unter maßgeblicher Beteiligung der jeweils einbezogenen Fachdisziplinen innerhalb eines onkologischen Arbeitskreises,
- b) die Datenerfassung und –verarbeitung bei Tumorpatienten, wobei eine wesentliche Aufgabe im Aufbau eines eigenen Klinischen Krebsregisters besteht,
- c) die Einbeziehung des Tumorzentrums in Studien und vergleichbare wissenschaftliche Arbeiten,
- d) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des ärztlichen und des Pflegepersonals.

Das Tumorzentrum bildet ein Konsultationszentrum für die Kollegen in eigener Niederlassung und in benachbarten Kliniken. Eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit ist zu gewährleisten.

## § 4

### **Mitglieder**

1. Mitglieder können durch schriftliche Erklärung werden:
  - die Chefarzte der an der Tumorthherapie und –diagnose beteiligten Kliniken
  - je ein Vertreter der Landesärztekammer Thüringens, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen mit beratender Stimme.
2. Weitere Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, die Aufnahmeanträge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgestellt. Soweit sie nicht Mitarbeiter der Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH sind, haben sie nur beratende Stimme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Ausschlussantrag kann nur behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mit Begründung schriftlich zugegangen ist.

## § 5

### **Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- Spenden
- Drittmittel

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Tumorzentrums sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand.

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Versammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vorstandes mit derselben Frist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung soll binnen zwei Monaten vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
  - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
  - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung von Anfang an beschlussunfähig ist, findet sie nicht statt. Es wird stattdessen vier Wochen später wiederum eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
  - Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
  - Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
  - Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der jeweilige Schriftführer zu unterzeichnen hat.
5. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Tumorzentrums
  - Beschluss über den Haushaltsplan des Vereins. Diese Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
  - Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen.
  - Bearbeitung von Vorschlägen für Satzungsänderungen,

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Beirates
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

## § 8

### Der Beirat

1. Die Zusammensetzung des Beirates besitzt interdisziplinären Charakter und repräsentiert das Aufgabenspektrum des Tumorzentrums Altenburg.
2. Die Mitgliederversammlung wählt Beiratsmitglieder aus folgenden Fächern:

Chirurgie	-	1 Mitglied
Gynäkologie	-	1 Mitglied
Strahlentherapie	-	1 Mitglied
Internistische Onkologie	-	1 Mitglied
Gastroenterologie	-	1 Mitglied
Pathologie	-	1 Mitglied
Dermatologie	-	1 Mitglied
Röntgendiagnostik und bildgebende Verfahren	-	1 Mitglied
EDV-Abteilung	-	1 Mitglied
Anästhesie und Schmerztherapie	-	1 Mitglied
Orthopädie	-	1 Mitglied

Die Vorstandsmitglieder und die Leiter der Klinik für internistische Onkologie und Gastroenterologie gehören dem Beirat an. Weitere Beiratsmitglieder können auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Die zur Mitarbeit bereiten Kollegen aus der eigenen Praxis wählen einen Vertreter in den Beirat. Die Vertreter der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer wählen einen Vertreter in den Beirat. Mitglieder des Beirates, die nicht Mitarbeiter der Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH sind, sind im Beirat mit beratender Stimme vertreten.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
5. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorsitzende des Beirates ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Beirat bei Bedarf ein. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 30 % seiner Mitglieder dies verlangen.
7. Aufgabe des Beirates ist es, die wissenschaftliche und praktische Arbeit des Tumorzentrums mit Rat und Tat zu fördern, den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr aufzustellen, über Mittelvergaben zu beschließen und über die Anerkennung von Arbeitsgruppen Beschluss zu fassen.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden des Vorstandes,
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister und
  - dem Schriftführer.Die Wahl erfolgt offen. Eine Wahl im Block ist möglich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 1.500 Euro die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes hat folgende Aufgaben, die im Bedarfsfalle auch von seinem Stellvertreter übernommen werden können:
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Beirates,
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.
4. Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung des Haushaltplanes und
  - Buchführung.
5. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates; er führt auch Protokoll über die Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht.
7. Der Vorsitzende des Vorstandes berichtet jährlich dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 10

### Arbeitsgruppen

1. Innerhalb der im Tumorzentrum vertretenen Kliniken werden interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet, die besondere wissenschaftliche oder praktische Aufgaben bei der Diagnostik und Therapie der verschiedenen Tumorerkrankungen wahrnehmen.
2. Ziel der Arbeitsgruppen ist es:
  - Diagnose- und Therapiekonzepte zu entwerfen,

- lokale Studien vorzubereiten bzw. im Verbund mit überregionalen und internationalen Studien zu arbeiten,
  - Anlaufstelle für spezielle onkologische Fragestellungen von außen zu sein, sofern sie spezifisch für die betreffenden Arbeitsgruppen sind und
  - durch wissenschaftliche Arbeit zu neuen Erkenntnissen zu kommen, die für die Tumorprävention, Diagnose und Therapie von Bedeutung sind.
3. Eine Arbeitsgruppe muss vom Beirat anerkannt werden.
  4. Jede Arbeitsgruppe benennt einen Arbeitsgruppenleiter. Dieser legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die geleistete Arbeit vor.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit beschlossen werden.